

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Suxdorf Studios für Design GmbH

1. Der Geltungsbereich

1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Suxdorf Studios für Design GmbH (im Folgenden „SUXDORF DESIGN“) mit bzw. gegenüber ihren Auftraggebern, Kunden und Vertragspartnern (im Folgenden „Auftraggeber“).

1.2 Allgemeine Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Bestandteil des Auftrages, wenn sie von SUXDORF DESIGN ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die Beauftragung oder Abnahme der Leistung von SUXDORF DESIGN durch den Auftraggeber gilt in jedem Falle als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 Alle Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr. Angebote sind freibleibend.

2. Der Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von SUXDORF DESIGN sind unverbindlich. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige oder verspätete Angaben/Wünsche des Auftraggeber, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter (soweit Transportunternehmen oder Dritte nicht Erfüllungsgehilfen von SUXDORF DESIGN sind), werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den vereinbarten Vergütungssätzen von SUXDORF DESIGN (fehlen diese, dann ist eine angemessene Vergütung vereinbart) in Rechnung gestellt.

2.2 Sämtliche Leistungen, die SUXDORF DESIGN für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht der Auftraggeber während oder nach Leistungserbringung von SUXDORF DESIGN Sonder- und/oder Mehrleistungen, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann SUXDORF DESIGN eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

2.3 Der Vertrag kommt mit der Beauftragung durch den Auftraggeber und/oder mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch SUXDORF DESIGN zustande, wobei Email ausreichend ist. Durch den Auftraggeber erteilte Aufträge gelten aber auch dann als angenommen, wenn SUXDORF DESIGN – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - innerhalb von acht (8) Werktagen nicht schriftlich widerspricht oder ein neues, modifiziertes Angebot an den Auftraggeber macht.

2.4 Werden Angebote nach den Angaben des Auftraggebers und den von ihm oder der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet SUXDORF DESIGN nicht für die Richtigkeit und Geeignetheit des Angebotes, es sei denn, die Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit der Unterlagen wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

3. Der Vertragsgegenstand

3.1 Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Leistungen und/oder die Erstellung eines Werkes nach der näheren Beschreibung des Angebots/Auftrags in Verbindung mit diesen Bedingungen sowie ggf. Briefing, Pflichtenheft und Terminplan. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. Als Vertragsgegenstand gilt, soweit nicht anders schriftlich festgehalten, die Entwicklung eines Werkes. Wenn z.B. 10 alternative Entwürfe vereinbart werden, hat der Auftraggeber Anspruch auf den einen, für die Produktion ausgewählten Entwurf, die anderen neun Entwürfe verbleiben bei SUXDORF DESIGN.

3.2 SUXDORF DESIGN wird die Interessen des Auftraggebers nach besten Kräften wahrnehmen. Der Auftraggeber wird im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit alle benötigten Markt-, Produktions- und Verkaufszahlen und sonstige für die Leistung von SUXDORF DESIGN wesentliche Daten und Informationen zur Verfügung stellen. Derartige Informationen werden von SUXDORF DESIGN streng vertraulich behandelt.

3.3 Alle von SUXDORF DESIGN erstellten und gegenüber dem Auftraggeber kommunizierten Leistungen/Teilleistungen (insbesondere alle Entwürfe, Zeichnungen, Designs, Konzepte, Fotos, Modelle, Ideen, Daten und sonstige Leistungen) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und – soweit nichts anderes vereinbart wird - binnen von zehn (10) Arbeitstagen freizugeben. Erfolgt seitens des Auftraggebers in dieser Zeit weder eine ausdrückliche Freigabe, noch eine ausdrückliche Ablehnung der kommunizierten Leistungen, gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt. Im Zweifelsfalle gelten Personen, die im Auftrage der Vertragspartner an Besprechungen teilnehmen, als ermächtigt, im Rahmen des Vertrages Absprachen über projektbezogene Angelegenheiten zu treffen.

3.4 Der Auftraggeber wird SUXDORF DESIGN unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die vertragsgemäße Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird SUXDORF DESIGN von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

3.5 Der Auftraggeber trägt die Kosten des Mehraufwandes, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von SUXDORF DESIGN wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.6 SUXDORF DESIGN ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen, sich bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen durch sog. „Erfüllungsgehilfen“ zu substituieren. Eine solche Beauftragung Dritter erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers. Die Haftung für solche Erfüllungsgehilfen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.7 SUXDORF DESIGN übernimmt keine Garantie dafür, dass es sich bei dem entwickelten Produkt (Entwürfe, Zeichnungen, Designs, Alternativen, Konzepte, Fotos, Modelle, Ideen, Daten und sonstige Leistungen) um eine Neuheit handelt und/oder Schutz- und Eintragungsfähigkeit besitzt.

3.8 Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. SUXDORF DESIGN schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. Geschuldet ist die Übergabe der Entwürfe in einer Art und Weise, die die Herstellung der sich aus dem Vertrags-/Auftragszweck ergebenden Produkte ermöglicht. Die Übergabe/Überlassung sogenannter »offener« (nativer, editierbarer) Dateien (2D und 3D) ist grundsätzlich nicht geschuldet.

4. Die Fristen

4.1 Verbindliche Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die Parteien werden jeweils unverzüglich darauf hinweisen, wenn aus ihrer Sicht die Gefahr besteht, dass vereinbarte Termine/Fristen – auch soweit sie keine verbindliche Termine/Fristen sind – überschritten werden.

4.2 Im Fall von unabwendbaren oder unvorhersehbaren Ereignissen – insbesondere Betriebsstörungen bei Subunternehmern, fehlender amtlicher Genehmigungen, höherer Gewalt etc. – wird SUXDORF DESIGN von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins und von einer Verzughaftung entbunden.

4.3 Wenn der Auftraggeber mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Mitwirkungspflichten – insbesondere der Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen oder bei ausstehenden Freigaben - im Verzug ist, wird der vereinbarte Termin mindestens im Ausmaß des Verzugs verschoben. Eine Verzughaftung von SUXDORF DESIGN kommt dann nicht in Betracht.

4.4 Ist eine Überschreitung des Liefertermins aus konstruktions- und/oder entwicklungstechnischen Gründen unbeding erforderlich, hat SUXDORF DESIGN den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinzuweisen. SUXDORF DESIGN ist sodann berechtigt, den Lieferzeitpunkt in angemessener Weise – höchstens allerdings um sechs (6) Wochen – zu überschreiten. Nach Ablauf dieser Zusatzfrist kann der Auftraggeber SUXDORF DESIGN in Verzug setzen.

4.5 Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er SUXDORF DESIGN eine angemessene, mindestens aber vierzehn (14) Tage währende Nachfrist zur Erfüllung gewährt hat. Die Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an SUXDORF DESIGN.

4.6 Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung des Verzugschadens ist – soweit zulässig - beschränkt auf typische und vorhersehbare Verzögerungsschäden.

5. Der Transport (physisch & digital)

5.1 Soweit die Lieferung von Entwürfen, Druck- und Produktionsdaten, Modellen und sonstigen Gegenständen geschuldet ist, geschieht dies - soweit nichts anderes vereinbart ist - stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Sofern keine besondere Anweisung vorliegt, bestimmt SUXDORF DESIGN den Versand nach eigenem Ermessen in angemessener Form und/oder Verpackung ohne Verantwortung für den sichersten, billigsten und schnellsten Weg.

5.2 Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Auftraggeber zu tragen hat, ist SUXDORF DESIGN berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Etwaige Transportschäden sind SUXDORF DESIGN unverzüglich anzuzeigen. Eventuelle Ersatzansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Auftraggeber abgetreten.

5.3 Solche Gegenstände oder Unterlagen des Auftraggebers, die zur Leistungserbringung durch SUXDORF DESIGN erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von SUXDORF DESIGN genannten Ort geliefert werden, und - soweit nicht anders vereinbart - ohne Sorgfalts-, Aufbewahrungs- und Rückgabeverpflichtung. Die Rücklieferungen solcher Teile erfolgt unfrei und auf Gefahr des Auftraggebers.

6. Die Abnahme

6.1 Jedes Arbeitsergebnis/jede Teilleistung der jeweiligen Leistungsphasen wird gesondert abgenommen. Der Auftraggeber ist angehalten, das Produkt/Projekt in jeder Phase auf seine Funktionssicherheit und Funktionstauglichkeit zu überprüfen.

6.2 Die Abnahme gilt spätestens dann als stillschweigend erfolgt, wenn der Aufnahme der darauffolgenden Leistungsphase - unverzüglich nach deren Bekanntmachung - nicht ausdrücklich widersprochen wird. Durch die Abnahme der Ergebnisse einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

6.3 Noch ausstehende Ergänzungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben, wobei der Auftraggeber SUXDORF DESIGN alle zur Untersuchung, Vervollständigung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Sofern sie die Funktion des Leistungsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.

6.4 SUXDORF DESIGN ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn dieses unmöglich ist, die Aufforderung dazu offensichtlich willkürlich geschieht oder für SUXDORF DESIGN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Die Verweigerung der Abnahme allein aufgrund von (ästhetischem oder geschmacklichen) Nichtgefallen ist ausgeschlossen. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

6.5 Kann die Leistung von SUXDORF DESIGN aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, diesem nicht zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr am Tage des Zugangs der Fertigstellungsanzeige auf den Auftraggeber über. Die Leistung von SUXDORF DESIGN gilt dann als erfüllt.

7. Die Vergütung

7.1 Es gilt grundsätzlich die bei Auftragsvergabe (durch Auftragsangebot und -annahme) vereinbarte Vergütung. Notwendig werdende Änderungen von Arbeiten/Leistungen werden gesondert berechnet, soweit sie nicht auf Umständen beruhen, die von SUXDORF DESIGN zu vertreten sind. Solche Mehrkosten sind höchstens bis zu einem Betrag von 10 % des vereinbarten Auftragsvolumens zulässig.

7.2 SUXDORF DESIGN ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.

7.3 Die auf den Gesamtauftrag bezogenen Preise, welche Gegenstand des Auftrages geworden sind, haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit. Sollte die Zusammenarbeit oder der Auftrag durch den Auftraggeber vor vollständiger Fertigstellung beendet werden, sind die bis dahin erbrachten Teilleistungen gemäß des tatsächlichen Aufwandes abzurechnen.

7.4 Leistungen, die nicht Gegenstand des ursprünglichen Auftrags sind und die auf Verlangen des Auftraggeber zusätzlich ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggeber, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter (soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von SUXDORF DESIGN sind) werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den vereinbarten Vergütungssätzen von SUXDORF DESIGN in Rechnung gestellt. Es bedarf hierfür keines zusätzlichen Preisangebots.

7.5 Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine von über 14 Tagen steht SUXDORF DESIGN ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 % - über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

7.6 Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, umfangreiche Planungen und dergleichen außerhalb der laufenden Betreuung ändert und/oder abbricht, wird er SUXDORF DESIGN – nach Maßgabe der Auftragsbedingungen - alle angefallenen Kosten ersetzen und von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

7.7 Alle Leistungen von SUXDORF DESIGN, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Die von SUXDORF DESIGN vorgenommenen erforderlichen Barauslagen sind vom Auftraggeber – auf erstes Anfordern hin - zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für notwendige Reisekosten zu Kundenterminen oder zu Terminen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages seitens von SUXDORF DESIGN notwendig sind. SUXDORF DESIGN ist hierbei zur Zurückhaltung aufgerufen. Besonders kostenintensive und unübliche Ausgaben sind im Vorwege mit dem Auftraggeber abzustimmen. Alle Ausgaben werden mit einem Handlingaufwand von 15 % auf den Bruttopreis weiterberechnet.

7.8 Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

7.9 Dem Auftraggeber steht bezüglich der fälligen Forderungen von SUXDORF DESIGN weder ein Zurückbehaltungsrecht noch das Recht der Aufrechnung zu. Eine Aufrechnung gegen den Honoraranspruch ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung des Auftraggebers zulässig. SUXDORF DESIGN behält sich die ausschließlichen Eigentumsrechte an allen Entwürfen, Zeichnungen, Modellen bis zur vertragsgemäßen Honorierung vor. An Entwürfe, Zeichnungen, Designs, Konzepte, Ideen und Daten werden dem Auftraggeber nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind daher nach angemessener Frist dem Designer zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

7.10 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Für den Auftraggeber auf das Honorar von SUXDORF DESIGN ggf. fällige KSK-Abgaben trägt der Auftraggeber selbst.

8. Die Nutzungsrechte

8.1 Die Entwürfe, Zeichnungen, Designs, Konzepte, Fotos, Modelle, Ideen, Daten und sonstige Leistungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist in jedem Fall

durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten. SUXDORF DESIGN räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SUXDORF DESIGN.

8.2 Soweit im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen bei SUXDORF DESIGN bzw. seinen Mitarbeitern oder von beauftragten Dritten gewerbliche Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Musterschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Patentrechte) entstehen, werden diese, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, von SUXDORF DESIGN für den konkreten vertragsgegenständlichen Zweck bzw. das Projekt oder Produkt an den Auftraggeber übertragen. Änderungen von derartigen Entwürfen, Zeichnungen, Designs, Alternativen, Konzepten, Fotos, Modellen, Ideen, Daten und sonstige Leistungen usw. darf nur SUXDORF DESIGN vornehmen. Die vorstehende Übertragung von Rechten erfolgt aufschiebend bedingt mit Zahlung des vereinbarten Entgelts.

8.3 Der Auftraggeber ist zur Nutzung der von SUXDORF DESIGN übermittelten Arbeitsergebnisse nur für die nach dem Vertrag/Angebot vorgesehenen eigenen Zwecke berechtigt. In der Regel erwirbt der Auftraggeber exakt ein Design, unabhängig von der Anzahl der Entwürfe. Eine (Weiter-)Verwendung von übergebenen/präsentierten Entwürfen, Zeichnungen, Designs, Alternativen, Konzepten, Fotos, Modellen, Ideen, Daten und sonstige Leistungen usw., welche vom Auftraggeber nicht ausgewählt (direkt umgesetzt) werden, ist ausgeschlossen – an diesem Material werden ausdrücklich keine Nutzungsrechte übertragen. Sämtliche Entwürfe, Zeichnungen, Designs, Alternativen, Konzepte, Fotos, Modelle, Ideen, Daten und sonstige Leistungen von SUXDORF DESIGN werden dem Auftraggeber im Sinne des § 18 Abs. 1 UWG anvertraut. Eine unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte außerhalb der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

8.4 Bezüglich der Ausführung von Aufträgen nach vom Auftraggeber vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. SUXDORF DESIGN ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Auftraggeber hat SUXDORF DESIGN von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, soweit verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten.

8.5 Im Falle der vorzeitigen Kündigung durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund verbleiben sämtliche Nutzungsrechte an den Entwürfen, Designs oder Produkten bei SUXDORF DESIGN.

8.6 SUXDORF DESIGN ist berechtigt, Kopien oder Abbildungen der Arbeitsergebnisse herzustellen und nebst Hintergrundinformationen über das Projekt zum Zwecke der Dokumentation, zu Vortragszwecken sowie der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden. Dazu gehört auch vom Auftraggeber übergebenes Bild- und Textmaterial, Markennamen und -abbildungen etc.. Auch im Rahmen des Projektes von SUXDORF DESIGN erstellte Abbildungen, Renderings, Zeichnungen, Fotos, Modelle etc. dürfen von SUXDORF DESIGN ohne Absprache und Einschränkung der Nutzung unentgeltlich benutzt werden. Vertraulich übergebene Informationen werden für diese Zwecke selbstverständlich nicht verwendet, grundsätzlich wird die Veröffentlichung durch SUXDORF DESIGN nach der Veröffentlichung / Marktvorstellung des entwickelten Produktes durch den Auftraggeber erfolgen.

8.7 Die Nutzungsrechte des Auftraggeber aus dem Auftragsverhältnis sind – soweit nicht anders vereinbart - nur mit vorheriger Zustimmung von SUXDORF DESIGN vom Auftraggeber auf Dritte übertragbar und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verwendbar.

8.8 Das Design (-konzept) oder Elemente hieraus dürfen auf andere Produkte/Konzepte/Erzeugnisse des Auftraggeber (andere als die vertraglich vereinbarten) nur mit Einverständnis von SUXDORF DESIGN übertragen werden. Nutzungen, die über das vereinbarte Produktionsziel und/oder Produktionsvolumen hinausgehen, bedürfen der zusätzlichen Einwilligung von SUXDORF DESIGN.

8.9 Werden vom Auftraggeber/Verwerter Arbeiten von SUXDORF DESIGN im Rahmen von eigenwerbungsähnlichen Veröffentlichungen publik gemacht (z.B. Designausstellungen, Veröffentlichung in Fachzeitschriften, redaktionelle Werbung und Artikel, Designjahrbücher, Anmeldungen zu Designpreisen etc.), muss - unabhängig vom Medium - die Urheberschaft bzw. die Herkunft von SUXDORF DESIGN deutlich gemacht werden, im mindesten durch die Nennung „Design: www.suxdorf.com“.

8.10 Im besonderen Falle des Designwettbewerbs (auch „Pitch“, „Request For Proposal“, „Design-Ausschreibung“ etc. genannt), d.h. oft eher skizzenhafter Entwurfsleistung zur Anbahnung eines eigentlichen Projektes oder Budgets, oft zu Servicepreisen, werden ausdrücklich keine Nutzungsrechte übertragen. Der Auftraggeber/potentielle Kunde darf Entwürfe, Zeichnungen, Designs, Konzepte, Fotos, Modelle, Ideen, Daten und sonstige Leistungen - auch nicht auszugsweise - nicht verwenden.

8.11 Eigentum: An Entwürfen, Zeichnungen, Designs, Konzepten, Fotos, Modellen, Ideen, Daten und sonstigen Leistungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

8.12 Wenn Originale übergeben wurden (Zeichnungen, Illustrationen, Modelle etc.) sind diese SUXDORF DESIGN nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

8.13 Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum von SUXDORF DESIGN. SUXDORF DESIGN ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Dies gilt vor allem für sogenannte »offene« (native, editierbare) Dateien (2D und 3D). Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

9. Die Vertragsbeendigung

9.1 Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber erhält SUXDORF DESIGN die Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen. Eine bereits begonnene Leistungsphase wird – egal ob Sie vollendet wird oder nicht – in voller Höhe des für diese Phase vereinbarten Honorars entlohnt.

9.2 Nimmt der Auftraggeber trotz Fertigstellungserklärung die Leistungen von SUXDORF DESIGN ohne wichtigen Grund nicht ab oder kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird SUXDORF DESIGN nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von seiner Leistungsverpflichtung frei und kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

9.3 Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann SUXDORF DESIGN neben dem Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen und der vollständigen Bezahlung einer begonnenen Leistungsphase auch Ersatz für Aufwendungen verlangen, die in Ansehung auf die noch nicht ausgeführten Leistungsphasen bereits getätigt wurden. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist, unbenommen. Die Geltendmachung eines weiteren nachgewiesenen Schadens bleibt SUXDORF DESIGN jedoch vorbehalten.

9.4 SUXDORF DESIGN ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird. Und ebenfalls soweit berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggeber bestehen und dieser auf Begehren von SUXDORF DESIGN weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung durch SUXDORF DESIGN eine taugliche Sicherheit leistet.

10. Die Gewährleistung

10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen von SUXDORF DESIGN bei Abnahme zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen.

10.2 Als Gewährleistung kann der Auftraggeber grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen von SUXDORF DESIGN – soweit möglich steht auch die Ersatzlieferung jederzeit offen.

10.3 Der Auftraggeber kann Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche wegen des gleichen

Mangels fehlgeschlagen sind. Ist die Nachbesserung wegen Zeitablaufes für den Auftraggeber sinnlos geworden oder ausgeschlossen, stehen dem Auftraggeber nur Minderungsrechte zu.

10.4 SUXDORF DESIGN kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

10.5 Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme/Übergabe Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder SUXDORF DESIGN die Feststellung der Mängel erschwert.

10.6 Schadensersatzansprüche, insbesondere solche aus Verletzung der Nachbesserungspflicht, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

11. Die Haftung

11.1 Für termin- und qualitätsgerechte Ausführung haftet SUXDORF DESIGN nur, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.

11.2 SUXDORF DESIGN haftet für seine Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften. Keine Haftung wird übernommen für mangelhafte Leistungen von Drittanbietern/ Subunternehmern, die im Auftrag des Auftraggebers eingeschaltet werden. Der Auftraggeber kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche von SUXDORF DESIGN gegenüber von SUXDORF DESIGN beauftragten Dritten verlangen.

11.3 Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird.

11.4 Die Haftung für vertragsuntypische und nicht vorhersehbare Schäden – insbesondere Folgeschäden oder Mangelfolgeschäden - ist ausgeschlossen.

11.5 Soweit Schäden durch die SUXDORF DESIGN nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung auf 10 % (höchstens aber EUR 25.000,-) des vereinbarten Entgelts begrenzt.

11.6 Wird SUXDORF DESIGN grobe Fahrlässigkeit (oder gar Vorsatz) nachgewiesen, ist die Haftung für Schäden auf die Höhe des vereinbarten Entgelts begrenzt.

11.7 Das Risiko für die rechtliche Zulässigkeit der beauftragten Tätigkeit oder des erstellten Produkts sowie für deren Verwendbarkeit wird von dem Auftraggeber getragen. Der Auftraggeber stellt SUXDORF DESIGN von Ansprüchen Dritter frei, wenn SUXDORF DESIGN auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggeber gehandelt hat.

11.8 Die vorgenannten Beschränkungen der Haftung gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungsgehilfen von SUXDORF DESIGN.

11.9 Alle übergebenen Daten (Zeichnungen, Illustrationen, Druckvorlagen, Layouts etc.) bedürfen vor der Umsetzung/Druck/Onlineveröffentlichung etc. der sorgfältigen Prüfung/Lektorat und Freigabe durch den Auftraggeber bzw. Reinzeichnung/Litho/Druckerei etc.. SUXDORF DESIGN haftet nicht für Fehler, Ungenauigkeiten oder Nachlässigkeiten bei erstellten Daten, die zu unerwünschten Ergebnissen bei Druck/Veröffentlichung/Web-Integration etc. führen (können), z.B. bei Format, Maßhaltigkeit, Rechtschreibung, Übersetzung, Vollzähligkeit, Druckqualität, Farbechtheit etc.).

Dies gilt entsprechend auch für 3D Erzeugnisse. Alle übergebenen Daten (Entwürfe, CAD, (techn.) Zeichnungen, etc.) bedürfen vor der Umsetzung/Herstellung/Produktion etc. der sorgfältigen Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber bzw. Engineering/Werkzeugaufbau/Fertigung etc.. SUXDORF DESIGN

haftet nicht für Fehler, Ungenauigkeiten oder Nachlässigkeiten bei erstellten Daten, die zu unerwünschten Ergebnissen bei der Herstellung/Funktion etc. der Teile (bzw. Aufbau der Einzelelemente) führen (können), z.B. bei Maßhaltigkeit, Funktionalität, Optik, Entformung, Oberflächengüte, Einfallstellen, Kurvenstetigkeit, Passung, Verformung, Normgerechtigkeit, Schrumpfung etc..

11.10 Entscheidung in Fragen der Produktrealisation: Der Auftraggeber trifft Entscheidungen in technischen und wirtschaftlichen Fragen in eigener Verantwortung.

11.11 SUXDORF DESIGN haftet nicht für die Neuartigkeit, die Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit seiner Entwürfe und übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass der Herstellung und Verbreitung nicht Rechte Dritter entgegenstellen.

12. Die Unterlagen

12.1 SUXDORF DESIGN bewahrt die den Auftrag betreffenden Unterlagen für die Dauer von 6 Monaten auf. Bei Zurverfügungstellung von Originalvorlagen (gleich ob als physisches Original oder auf Datenträger) verpflichtet sich der Auftraggeber, Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des Auftraggeber, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Auftrages zurückverlangt werden, übernimmt SUXDORF DESIGN keine Haftung.

12.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang hiermit erhaltenen Personenbezogenen Daten, gleich ob sie von SUXDORF DESIGN selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden:

13. Die Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von SUXDORF DESIGN, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13.2 Für die Beurteilung des Vertragsverhältnisses ist das deutsche Recht entscheidend.

13.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.